



125117
Anl. 2

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 10.40.11 zi
(bei Antwort bitte angeben)

14.11.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein LT-Drs. 18/201 (neu)

hier: § 76 Abs. 4 GO
Änderungsantrag Umdruck 18/276 (neu) und
Änderungsantrag Umdruck 13/328

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der mündlichen Anhörung über das Gesetz zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe haben wir zugesagt, kurzfristig zu den vorliegenden Änderungsanträgen Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen es, dass beide Änderungsanträge ersichtlich das Ziel verfolgen, die im kommunalen Bereich geäußerten Bedenken hinsichtlich der Verwaltungspraktikabilität aufzugreifen.

Aus Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages wird empfohlen, dem Änderungsantrag 18/276 (neu) zu folgen, weil dieser es den Gemeinden freistellt, ob von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird oder es bei dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren bleibt. Mit der Einräumung von Wertgrenzen sowohl für den/die Bürgermeister/In als auch für den Hauptausschuss werden ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen, um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort gerecht zu werden. Die im Änderungsantrag LT-Umdruck 13/328 vorgesehene Änderung hätte hingegen für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein zur Folge, zwingend die Hauptsatzungen zu ändern und auch die Ausgestaltung des Verfahrens inhaltlich im Satzungswege zu regeln.

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Website: www.staedteverband-sh.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Website: www.shgt.de

Insbesondere wenn der Inhalt einer Satzung zwingend durch das Gesetz vorgegeben wird (hier z.B. Berichtspflicht), erweist es sich als sachgerechter, diese Pflicht von vornherein im Gesetz selbst zu regeln.

Der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag regen an, in dem Änderungsantrag LT-Umdruck 18/276 (neu) in Art. 1 Nr. 2 b) die Wörter „... bloße Sachspenden im Wert von ...“ zu streichen, weil es auch für Geldspenden das Bedürfnis für eine Bagatellgrenze gibt (Bsp. Aufstellen einer Spendendose für eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde anlässlich einer Veranstaltung, bei der es kaum möglich ist, die Spender namentlich mit entrichtetem Betrag zu erfassen).

Mit freundlichen Grüßen



Udo von Allwörden
Gf. Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein



Jörg Bülow
Gf. Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und den Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/201 (neu)

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 28. September 2012 überwiesenen Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in mehreren Sitzungen befasst. Er schloss eine Beratungen in seiner Sitzung am 14. November 2012 ab.

Einstimmig empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und Änderung der Kreisord- nung für Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und den Abgeordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung der Gemeindeord- nung für Schleswig-Holstein

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Absatz 9 Satz 4 wird gestrichen.
2. § 76 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über bloße Sachspenden im Wert von 50 Euro hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.“

Artikel 1 Änderung der Gemeindeord- nung für Schleswig-Holstein

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom **1. Oktober 2012** (GVOBl. Schl.-H. S. 696), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 76 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Abweichend von Satz 3 kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und wie folgt geändert:

„Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind, und leitet diesen